

Grossmann Immobilien GmbH
Leitermayergasse 6
1170 Wien
Tel.: 01-9232920
Fax: 01-9232922
office@grossmann-immobilien.at

Allgemeine Angebots- und Vertragsbestimmungen

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Angebots- und Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Leistungen („AVB“) im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauvorhaben sind Bestandteil der einzelnen Leistungsverträge.
- 1.2. Diesen Allgemeinen Angebots- und Vertragsbestimmungen stimmt der Auftragnehmer mit der firmenmäßigen Unterfertigung seines Angebotes vollinhaltlich zu.
- 1.3. Etwaige Geschäftsbedingungen oder Ähnliches des AN werden nicht berücksichtigt und gelten nie als vereinbart.
- 1.4. In der Folge wird der Auftraggeber als „AG“ und der Auftragnehmer als „AN“ bezeichnet.

2 A ANGEBOTSGRUNDLAGEN

- 2.1 Für das Angebot gelten in nachstehender Reihenfolge (im Falle etwaiger Widersprüche in den Angebotsgrundlagen) die angeführten Angebotsgrundlagen.
 - 2.1.1 Leistungsverzeichnis und Leistungsbeschreibung samt Beilagen (mit Ausnahme der Vorbemerkungen dazu, die zwar ebenfalls Angebotsgrundlagen sind, im Widerspruchsfall aber gegenüber diesen Angebots- und Vertragsbestimmungen des AG nachrangig sind)
 - 2.1.2 Die beim AG aufliegenden Planunterlagen mit zugehörigen Beschreibungen
 - 2.1.3 Die behördlich genehmigten Einreichpläne samt Baubescheid, Berechnungen, die bei Angebotslegung bekannten Vorgaben sowie die sonstigen - insbesondere baubehördlichen - Vorschriften
 - 2.1.4 Unterlagen von Konsulenten (Statiker, Geologe, Bauphysiker, Haustechnikkonsulent, etc.)
 - 2.1.5 Diese Angebots- und Vertragsbestimmungen des AG
 - 2.1.6 Die einschlägigen rechtlichen und technischen Bestimmungen und Bedingungen für die vertragsgegenständlichen (Bau-)Leistungen, insbesondere die ÖNORMEN, jedenfalls die ÖNORM B 2110 und die ÖNORM B 2111, sowie in Ermangelung derer die DIN-NORMEN, nach dem jeweils letztgültigen Stand, stets bezogen auf das Datum der Angebotslegung, weiters die Verarbeitungsbedingungen und die Montagebedingungen der einzelnen Fachverbände und Herstellerwerke, soweit sie technische und nicht rechtliche Regelungen enthalten, die Zulassungsvorschriften für Baumaterialien, etc. sowie die anerkannten Regeln der Technik letzten Standes.
 - 2.1.7 Alle zutreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich allfällig anwendbarer Förderbestimmungen und insbesondere die Bestimmungen der Bauordnung am Ort der Leistungserbringung.
- 2.2 Allfällige eigene Geschäfts-, Liefer- oder Ausführungsbedingungen des AN/Bieters werden nicht berücksichtigt und gelten nicht als vereinbart; dies insbesondere auch dann nicht, wenn sich diese Bedingungen auf dem Geschäftspapier (Lieferschein, Rechnung, Homepage, etc.) des AN befinden und der AG dem nicht neuerlich widerspricht. Dies gilt auch für jegliche Nachtragsleistungen, sodass auch die nachträgliche Vereinbarung solcher Bedingungen des AN/Bieters von vornherein ausgeschlossen wird.

Allgemeine Angebots- und Vertragsbestimmungen

2 B ÜBERPRÜFUNG DER ANGEBOTSGRUNDLAGEN

- 2.3 Ein vollständiger Satz der Angebotsunterlagen liegt beim AG oder dessen Bevollmächtigten zur Einsicht vor.
- 2.4 Der Bieter ist verpflichtet, die Auftragsgrundlagen insbesondere auf Vollständigkeit der angegebenen Mengen (Massen) zu prüfen und den Bauplatz zu besichtigen.
- 2.5 Sind nach Meinung des Bieters bei den Auftragsgrundlagen allfällige Unklarheiten vorhanden, hat er diese vor Angebotsabgabe durch Rückfrage beim AG aufzuklären; insbesondere hat er sich über alle Umstände bei der Leistungserbringung zu vergewissern.
- 2.6 Sollten nach Ansicht des Bieters noch zusätzliche Leistungen erforderlich sein, die im Leistungsverzeichnis nicht angeführt sind, aber zur ordnungsmäßigen Erstellung seiner Leistung gehören, so hat er diese spätestens bei der Angebotsabgabe bekannt zu geben.
- 2.7 Forderungen des Bieters wegen unrichtiger Einschätzung von Mengen, allfälliger Erschwernisse oder aus Kalkulationsfehlern werden nicht anerkannt.
- 2.8 Durch die Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter, dass er sich von sämtlichen seine Leistungen betreffenden Umständen umfassend informiert und geprüft hat und die im Leistungsverzeichnis angeführten Positionen für die vollständige Erbringung seiner Leistung ausreichen, sodass Nachforderungen - aus welchem Grunde auch immer - ausgeschlossen sind.

2 C ANGEBOTSLLEGUNG

- 2.9 Durch seine firmenmäßige Unterzeichnung bestätigt der Bieter Folgendes:
- 2.9.1 Der Bieter bietet die im beiliegenden Leistungsverzeichnis oder der Leistungsbeschreibung angegebenen Leistungen (Arbeiten und Lieferungen) inklusive aller erforderlichen Nebenleistungen zur Herstellung des Gesamtwerkes an.
- 2.9.2 Der Bieter alle Angebotsunterlagen ausreichend eingesehen, sich ein klares Bild von der zu leistenden Tätigkeiten verschafft hat und sich mit allen Bedingungen vollinhaltlich einverstanden erklärt.
- 2.9.3 Die allgemeinen Angebots- und Vertragsbestimmungen der Grossmann Immobilien GmbH, die der Angebotsteller kennt und zustimmend zur Kenntnis nimmt, sind ebenso wie der Entwurf des Werkvertrages, den der Angebotsteller ebenfalls kennt und zustimmend zur Kenntnis nimmt, integrierender Bestandteil des Angebotes und bei Angebotsannahme des Vertrages.
- 2.9.4 Der Bieter erklärt weiters, dass weder Vereinbarungen über eine Preisbildung oder Ausfallsentschädigungen oder Ähnliches mit anderen Bietern getroffen wurden, noch Preisbildungen oder Kartellabreden oder Ähnliches vorliegen.
- 2.9.5 Es ist dem Bieter bekannt, dass bei derartigen Abreden der Auftrag auch nachträglich entzogen werden kann.
- 2.10 Für Bearbeitung und Vorlage des Angebotes erhält der Bieter weder ein Entgelt noch Kostenersatz. Angebote gehen entschädigungslos in das Eigentum des AG über.
- 2.11 Dem Bieter ist es freigestellt, kostenlos Sonderausführungen vorzuschlagen (Nebenangebote) und gesondert anzubieten, wobei Planung und Ausführung ein Werk darstellen. Hierfür übernimmt der Bieter die selbständige Garantie.

Allgemeine Angebots- und Vertragsbestimmungen

2.12 Der Bieter ist auf Verlangen des AG verpflichtet, die für die Durchführung der angebotenen Leistungen erforderliche Konzession nachzuweisen

3. PREISE

3.1. Alle Angebotspreise gelten für das gesamte Projekt ohne Unterschied der Bauteile, der Geschosse, der Grundrissform, der Bautiefen, der Raumgrößen und des Zeitpunktes der Ausführung (abschnittsweise Durchführung) einschließlich der Nebenleistungen, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes angeführt ist. Für technische Anlagen versteht sich der Angebotspreis für eine gelieferte, eingebaute, einregulierte und betriebsbereite Anlage mit allem dazu notwendigen Zubehör, auch wenn dieses im vorliegenden LV nicht genau angeführt sein sollte. Bei Liefergeschäften beinhalten die Angebotspreise die Lieferung "frei Baustelle", das heißt, jene Stelle, welche von der Bauüberwachung (ÖBA) festgelegt wird.

3.2 Die Ermittlung der Angebotspreise hat nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2061 in der am Tag der Angebotslegung gültigen Fassung zu erfolgen.

3.3 Die Vergütung der Leistung erfolgt, wenn im Leistungsverzeichnis oder im Vertrag nicht ausdrücklich anders angeführt, nach Einheitspreisen gemäß ÖNORM A 2050 in der am Tag der Angebotslegung gültigen Fassung.

3.4 Die Einheitspreise sind im Sinne der ÖNORM B 2061 in der am Tag der Angebotslegung gültigen Fassung zu unterteilen in „Lohn“ („L“) und „Sonstiges“ („S“).

3.4.1 Die Einheitspreise beinhalten die komplette, fachgerechte Herstellung gemäß Leistungsbeschreibung mit allen etwaig erforderlichen Nebenleistungen.

3.4.2 Alle Erschwerniszulagen (Schmutzzulagen, Höhenzulagen, etc.), alle Lohn- und Gehaltszahlungen für etwaige Überstunden sowie für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit (siehe auch Punkt 8.23) und alle Sonderausstattungen, Trennungs- und Fahrgelder samt Zuschlägen werden vom AG nicht gesondert vergütet und sind in die Angebotspreise einzurechnen. Durch Schlechtwetter bedingte Mehrkosten werden zusätzlich nicht vergütet.

3.4.3 Die Kosten für Zufuhr-, Auf- und Abladearbeiten, Hin- und Herbewegungen der gelieferten Gegenstände, Werkzeuge und Bauhilfsstoffe auf der Baustelle oder bis zur Verwendungsstelle werden nicht gesondert vergütet und sind daher in die Einheitspreise einzurechnen.

3.4.4 Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und Verunreinigungen, Beseitigungen der von den eigenen Arbeitern herrührenden Abfälle und deren Abfuhr sind in die Einheitspreise einzurechnen.

3.4.5 Die Kosten für die Sicherung des gelieferten und gelagerten Materials, der Geräte, Werkzeuge und Maschinen bis zur Fertigstellung sowie die Kosten von Versicherungen sind in die Einheitspreise einzurechnen. Ebenso sind die Kosten für witterungsbedingte zeitliche Trennung der Leistungen im Einheitspreis inbegriffen.

3.4.6 Werden Arbeiten in der kalten Jahreszeit durchgeführt, so erfahren die angebotenen Einheitspreise keine Änderung. Es sind daher – unbeschadet entgegenstehender (ÖNORM-) Bestimmungen – alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die zur einwandfreien Ausführung der Arbeitsleistung in der kalten Jahreszeit notwendig sind.

3.4.7 Baustrom, Wasser und WC werden grundsätzlich auf alle bei dem Bauvorhaben beauftragten Firmen pauschal aufgeteilt. Von der Schlussrechnungssumme wird hierfür ein Einbehalt - in der Regel von 1,5% der Schlussrechnungssumme - vorgenommen.

Allgemeine Angebots- und Vertragsbestimmungen

- 3.4.8 Die Kosten für sämtliche Genehmigungs- und Abnahmebescheide, für die Durchführung der Einreichung der Statikunterlagen, sofern von der Behörde verlangt, die Kosten der Befunde für die vom AN erbrachten Leistungen, sind in die Angebotspreise einzukalkulieren. Ausgenommen davon sind nur die Abgaben im Zusammenhang mit der bau- und gewerbebehördlichen Genehmigung.
- 3.4.9 Eventuelle Mieten oder sonstige Entgelte für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund sind vom AN zu tragen.
- 3.4.10 Für Baustelleneinrichtung und -räumung gilt Punkt 9.1.
- 3.4.11 Kosten für die erforderliche Abstimmung der Ausführungsplanung sowie Maßnahmen nach dem Baukoordinationsgesetz, insbesondere Sicherheits- und Gesundheitsplan, sind in die Einheitspreise einzurechnen.
- 3.4.12 In den angebotenen Einheitspreisen sind auch jene Leistungen enthalten, die im Leistungsverzeichnis zwar nicht gesondert angeführt, jedoch zur fachgemäßen und vollständig einwandfreien Ausführung erforderlich sind. Dies diesbezügliche Prüf- und Hinweispflicht trifft ausschließlich den AN.
- 3.4.13 Bei gleichen Positionen (Material-, Fabrikats-, Typen-, Abmessungsgleich), welche jedoch in den einzelnen Kapiteln des Leistungsverzeichnisses mehrmals vorkommen, gilt der niedrigste vom AN eingesetzte Einheitspreis für diese Position.
- 3.5 Zur Überprüfung der Angemessenheit der Preise ist über Verlangen des AG die Kalkulation zur Einsichtnahme innerhalb angemessener Frist verschlossen vorzulegen. Der AG behält sich vor, die Preiskalkulation des AN nach erfolgter Auftragserteilung für die weitere Vertragsabwicklung zu verwenden. Dadurch wird die Kalkulation jedoch nicht zur Vertragsgrundlage. Kalkulationsirrtümer rechtfertigen daher auch diesfalls keine Irrtumsanfechtung.
- 3.6 Nachlässe gelten auch bei allfälligen Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen des Auftrags (einschließlich Regieleistungen) als vereinbart.
- 3.7 Die Einheitspreise verstehen sich als Festpreise für die gesamte Ausführungszeit.
- 3.8 Mehr- oder Minderleistungen (in welcher Höhe auch immer) gegenüber den Ausmaßen des Angebotes begründen keine Änderung der Einheitspreise. Ein Anspruch auf Mehrforderung besteht nicht, wenn der AN durch örtliche Umstände, durch Schlechtwetter oder behördliche Anordnungen gezwungen ist, bei der Baudurchführung andere als die in der Kalkulation eingesetzten Geräte zu verwenden oder sonstige Abweichungen stattfinden.
- 3.9 Der AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, einzelne Leistungen aus dem Leistungsverzeichnis an andere AN zu übertragen oder Arbeitsleistungen zur Gänze ausfallen zu lassen. Falls der AG von diesem Recht Gebrauch macht, steht es dem AN nicht zu, Ansprüche auf Verdienstentgang zu erheben, und es bleiben die übrigen Einheitspreise des Angebotes – unbeschadet entgegenstehender (ÖNORM-)Bestimmungen - unverändert.
- 4. VERGABE**
- 4.1. Der Auftrag wird durch gesonderten Werkvertrag erteilt, sofern nicht im Einzelfall schriftlich Abweichendes vereinbart wird, in welchem noch – vorrangige - nähere Festlegungen, wie etwa hinsichtlich Zahlungsabwicklung, Sicherstellung, Ausführungs- und Gewährleistungsfristen, etc. erfolgen, und der vom AG und vom AN zu unterzeichnen ist.
- 4.2. Der Bieter ist innerhalb einer Zuschlagsfrist (ab Datum Angebotslegung durch den Bieter) von sechs Monaten an sein Angebot gebunden.

Allgemeine Angebots- und Vertragsbestimmungen

5. VERTRAG

5.1 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus dem Vertrag. Das sind die gesamten dem Vertragsabschluss zugrundeliegenden Unterlagen, und zwar (im Widerspruchsfall) in nachstehender Reihenfolge:

5.1.1 Die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Werkvertrag).

5.1.2 Das Verhandlungsprotokoll

5.1.3 Das dem Angebot zugrunde liegende, überprüfte, mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis und die Leistungsbeschreibung mit den technischen Bestimmungen (mit Ausnahme der Vorbemerkungen dazu, die zwar ebenfalls Vertragsgrundlagen sind, im Widerspruchsfall aber auch gegenüber diesen Angebots- und Vertragsbestimmungen des AG nachrangig sind).

5.1.4 Die in Punkt 2.1.1 – 2.1.7 angeführten „Angebotsgrundlagen“ in der dort angeführten Reihenfolge, soweit dort nicht ausdrücklich Abweichendes festgelegt ist, beginnend mit Punkt 2.1.1.

5.2. VORBEHALTE UND ÄNDERUNGEN

5.2.1 Änderungsvorschläge und Vorbehalte des Bieters zum Angebot werden nur dann Vertragsinhalt, wenn hierüber ein schriftliches Einvernehmen erzielt wurde.

5.2.2 Nachträgliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

5.2.3 Geschäftsbedingungen, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, des AN werden vom AG nicht anerkannt.

5.2.4 Änderungen von Zeichnungs- und Vertretungsbefugnissen sind dem AG schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls sie dem AG nicht entgegengehalten werden können.

5.3. ARBEITSGEMEINSCHAFT

5.3.1 Ist der AN eine Arbeitsgemeinschaft, so haben die in der ARGE zusammengeschlossenen Unternehmer eine Geschäftsführung zu bestellen, welche die ARGE in allen Angelegenheiten dieses Vertrages verbindlich vertritt.

5.3.2 Alle Mitglieder der ARGE haften dem AG für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung und für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Ansprüche des AG - auch nach Auflösung der ARGE - als Gesamtschuldner zur ungeteilten Hand.

5.4. EINSICHTNAHME UND PRÜFUNG DER VERTRAGSUNTERLAGEN

5.4.1 Mit dem Abschluss des Vertrages bestätigt der AN, dass er die Vertragsunterlagen und die sonstigen vom AG beigestellten Ausarbeitungen eingesehen hat und mit den darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden ist.

5.4.2 Insbesondere bestätigt der AN, vor Abgabe des Offerts in die maßgeblichen Pläne Einsicht genommen zu haben und das Leistungsverzeichnis hinsichtlich seiner Vollständigkeit überprüft zu haben. Er garantiert damit auch die Vollständigkeit des Angebotes. Sollte dem nicht so sein, stehen ihm keine Ansprüche hieraus gegenüber dem AG zu und ist er dennoch zur vollständigen Leistungserbringung bis zur vollständigen Werkvollendung verpflichtet.

5.4.3 Weiters bestätigt der AN, sich über den Zustand der Baustelle, die Bodenverhältnisse, Zufahrts- und Lagermöglichkeiten, etc. ausreichend informiert zu haben.

Allgemeine Angebots- und Vertragsbestimmungen

5.4.4 Er erklärt, dass ihm dies im Verein mit den ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Preisberechnung und Angebotserteilung genügt hat.

6. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

6.1. Alle für die Ausführung notwendigen Pläne und Unterlagen werden vom AG oder seinen Konsulenten gegen Vergütung der Paus-, Druck- und Vervielfältigungskosten zur Verfügung gestellt. Für alle Arbeiten sind rechtzeitig, nach Maßgabe der Terminpläne und des Baufortschritts, durch den AN, schriftlich, Pläne, Angaben und Details anzufordern.

6.2. Die vom AN beizubringenden Ausführungszeichnungen (Werkzeichnungen oder Firmenvorschläge), Ausführungspläne, Dokumentationen und Unterlagen sind mit allen betroffenen Gewerken abzustimmen und so rechtzeitig, in der erforderlichen Anzahl – zwei Papiere davon farbig – zur Freigabe vorzulegen dass die Leistung termingerecht fertig gestellt werden kann. Der AG behält sich eine Prüffrist von mindestens zwei Wochen vor. Die Ausführungszeichnungen erhalten erst nach Gegenzeichnung durch den AG Gültigkeit, worum sich jedoch der AN zu kümmern und zu bemühen hat.

6.3. Der AN ist verpflichtet, vor Inangriffnahme der Arbeiten das Projekt, die Ausführungsunterlagen (zu denen auch die Vertragsunterlagen gehören) und das Leistungsverzeichnis genau zu prüfen und den AG gegebenenfalls schriftlich zu warnen und darauf hinzuweisen.

6.3.1 Sollten Angaben in Plänen, Leistungsverzeichnissen oder sonstigen beigegebenen Unterlagen Ausführungen enthalten, die nicht den anerkannten Regeln der Technik, den ÖNORMEN, den Behördenvorschriften oder der industriellen Fertigung entsprechen, so hat der AN seine Bedenken gegen die Ausführung vor Inangriffnahme der Arbeiten schriftlich vorzubringen oder derartige Ausführungen abzulehnen. Der AN ist für seine Ausführung uneingeschränkt verantwortlich, auch wenn diese gemäß den Planungsvorgaben durchgeführt wurde. Den AG treffen keinerlei Prüfpflichten, und zwar unabhängig davon, ob er selbst irgendwelche Unterlagen beigestellt oder weitergibt.

6.3.2 Naturmaße, Toleranzen
Erforderlichenfalls sind vor Anfertigung von Teilen der auszuführenden Leistungen zeitgerecht Naturmaße zu nehmen und gegebenenfalls Toleranzen einvernehmlich mit dem AG festzulegen. Abweichungen von den Naturmaßen sind dem AG noch vor Inangriffnahme der Arbeiten bekannt zu geben.

6.3.3 Mangelhafte Prüfung
Kosten und Bauverzögerungen aufgrund mangelhafter Prüfung gehen stets nur zu Lasten des AN.

6.4 PLANÄNDERUNGEN

Der AG behält sich vor, die der Ausschreibung beigegebenen Pläne im Zuge der Detailplanung noch zu ändern.

6.5 BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN

Alle Beschreibungen und Berechnungen, Überprüfungen, Bescheinigungen, Atteste und Bescheide für die Erwirkung behördlicher Bewilligungen sind (erforderlichenfalls namens des AG) rechtzeitig bei den zuständigen Behörden einzureichen oder für die Einreichung durch den AG rechtzeitig vorzubereiten. Kosten hierfür werden dem AN nicht vergütet. Für die zeitgerechte Übergabe der Unterlagen trägt der AN die Verantwortung.

Von sämtlichen Eingaben an Behörden (Schriftstücke, Berechnungen, Pläne usw.) sowie behördlichen Mitteilungen und Bescheiden sind dem AG drei Ausfertigungen unaufgefordert

Allgemeine Angebots- und Vertragsbestimmungen

innerhalb 14 Tagen zu übergeben. Sämtliche mit der zur Erlangung von Genehmigungen verbundenen Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben hat, soweit er nicht nach vorherigem schriftlichem Einvernehmen hierzu und namens des AG einschreitet, der AN zu tragen.

7. BAUSTELLENEINRICHTUNG UND -RÄUMUNG

- 7.1 Falls im Leistungsverzeichnis keine eigene Position für die Baustelleneinrichtung und -räumung vorgesehen ist, gelten folgende Bedingungen:
- 7.1.1 In die Einheitspreise ist die gesamte Baustelleneinrichtung (einschließlich Vorhaltung und Räumung) unter besonderer Berücksichtigung des gegenständlichen Bauvorhabens samt allen Nebenleistungen, wie Wasser, elektrischer Strom (Bauprovisorium), Gerüst, Schal- und Vorhalteholz, Baumaschinen, Aufzüge, Kleingeräte, Kräne, etc., die zur Errichtung und Durchführung des geplanten Bauvorhabens notwendig sind, einzukalkulieren.
- 7.1.2 Weiters sind in den Einheitspreisen die vorschriftsmäßige Baustellensicherung, die Bewachung der Baustelle sowie der Bauwerke auf die gesamte Baudauer inbegriffen.
- 7.1.3 Außerdem enthalten die Einheitspreise alle etwa erforderlichen Schutzgerüste (Absicherungen) sowie die Um- und Abplanckungen in der erforderlichen Höhe.
- 7.1.4 Die für die Ausführung seiner Arbeiten erforderlichen Zuleitungen hat der AN auf seine Kosten herzustellen.
- 7.1.5 Für die Beleuchtung des Arbeitsplatzes hat der AN zu sorgen.
- 7.1.6 Lagerräume und Mannschaftsunterkünfte sind vom AN beizubringen und in Abstimmung mit der ÖBA gemäß dem Baustelleneinrichtungsplan aufzustellen. Der AN ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Lager- und Arbeitsflächen sowie die Mannschaftsunterkünfte auf Anweisung der ÖBA mehrfach umzusetzen bzw. zu räumen, sobald diese Flächen für Baumaßnahmen benötigt werden. Die zugewiesenen Lager- und Arbeitsflächen sind vom AN verschließbar zu machen und abzusichern; der AG übernimmt keinerlei Haftung – Sämtliche Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren
- 7.1.7 Sind Zufahrtsstraßen erforderlich, so sind diese auf Kosten des AN herzustellen und zu erhalten. Bei Beendigung des Baues ist der frühere Zustand wieder herzustellen. Der AN hat sich daher vor Angebotslegung eingehend mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen.
- 7.2 Vor Beginn der Arbeiten ist vom AN ein Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen, der Aufschluss über die beabsichtigten Betriebseinrichtungen auf der Baustelle gibt. Für die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit der Baustelleneinrichtung ist der AN verantwortlich und haftbar.
- 7.3 Nach Beendigung der Arbeiten hat der AN insbesondere Material, Geräte und sämtliche Baustoffe, einschließlich der Abfallstoffe, unverzüglich wegzuräumen. Erst dann erfolgt die Übernahme der Arbeiten.
Bei Räumung der Baustelle sind auch sämtliche festen Einbauten, wie Betonfundamente, Piloten und dergleichen restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Allgemeine Angebots- und Vertragsbestimmungen

8. LEISTUNG

- 8.1 Der AN ist bei der Erbringung der Leistung verpflichtet, außer den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften auch die allgemein anerkannten Regeln der Technik und des Handwerks einzuhalten. Er hat mit Sorgfalt des kundigen Fachmannes zu arbeiten.
- 8.2 Der AN ist ungeachtet seiner Detailangaben im Angebot verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine ordnungsgemäße und vollständige Vertragserfüllung zum vereinbarten Preis zu gewährleisten.
- 8.3 Sämtliche Arbeiten sind nach den für die Ausführung ausgefolgten Plänen und anderen Unterlagen, wie Leistungsverzeichnissen, etc., herzustellen. Werden bei der Durchführung von Arbeiten oder bei der Übernahme Differenzen in der Ausführung festgestellt, die nicht vor Durchführung der Arbeiten schriftlich, etwa durch eine Abänderungszeichnung, genehmigt wurden, so hat der AG das Recht, die Arbeiten nicht zu übernehmen oder dieselben nach billigem Ermessen zu vergüten.
- 8.4 Der AG ist berechtigt, während des Baues Änderungen in der Ausführung und Planung vorzunehmen. Werden dadurch zusätzliche Leistungen erforderlich, gilt insbesondere der Punkt 8.17 (insbesondere 8.17.2 und 8.17.3).
- 8.5 Der AG ist berechtigt, jederzeit die Arbeiten einstellen zu lassen oder auf die Ausführung einzelner, im Leistungsverzeichnis angeführter Arbeiten zu verzichten, ohne dass sich die Einheitspreise des Angebotes deswegen ändern, oder der AN deshalb Anspruch auf Ersatz des hierdurch entgehenden Gewinnes hat. Der AG behält sich vor, die gegenständlichen Arbeiten in mehreren zeitlich getrennten, dem Baufortschritt entsprechenden kleineren Abschnitten ausführen zu lassen, ohne dass aus diesem Grund eine Sonderentschädigung gebührt. Da kein Anspruch besteht, die Arbeiten kontinuierlich mit gleichbleibendem Arbeitseinsatz durchzuführen, ist ein variabler Kapazitätseinsatz vorzusehen.
- 8.6 Hält der AN Änderungen der vereinbarten Leistung für erforderlich, hat er dies dem AG ehestens schriftlich bekannt zu geben. Mit der Ausführung der betreffenden Leistungen darf, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, erst nach schriftlicher Entscheidung des AG begonnen werden.
- 8.7 SUBUNTERNEHMER UND LEUTE DES AN
- 8.7.1 Der AN hat die Leistung unter eigener Verantwortung und in der Regel durch seinen Betrieb auszuführen. Werden aber Teile der Leistung nach dem Vertrag oder üblicherweise von Subunternehmern ausgeführt, so hat der AN vor Erteilung des Subauftrages dem AG den vorgesehenen Subunternehmer vorzuschlagen. Der AG kann vorgeschlagene Subunternehmer ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Verwendung eines nicht schriftlich vom AG akzeptierten Subunternehmers gilt als Vertragsverletzung mit allen damit verbundenen Rechtsfolgen, wie insbesondere Anspruch auf Zuhaltung, Rücktritt, Schadenersatz, etc. All dies ändert zudem nichts daran, dass der AN gegenüber dem AG für die ordnungsgemäße und vollständige Leistungserbringung voll haftet. Der AG ist allerdings berechtigt, im Einzelfall mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem AN direkt an einen Subunternehmer zu leisten.
- 8.7.2 Zur Erfüllung aller Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber den vom AN herangezogenen Lieferanten und Subunternehmen ist dieser allein verpflichtet. Für die Einhaltung der (arbeits-)rechtlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern ist der AN allein verantwortlich.
- 8.7.3 Sofern der AN die Projektleitung der Ausführungsplanung oder die örtliche Bauleitung nicht persönlich ausübt, hat er damit einen fachkundigen und zuverlässigen Vertreter (Projektleiter, Bauleiter, Montageleiter) zu beauftragen und dem AG vor Beginn der Arbeiten diesen schriftlich zu benennen. Der verantwortliche Leiter des AN muss bis zur Übernahme der Leistungen während

Allgemeine Angebots- und Vertragsbestimmungen

der Arbeitszeit auf der Baustelle anwesend oder erreichbar sein. Der AN hat dafür zu sorgen, dass ihn oder seinen Vertreter Nachrichten des AG jederzeit telefonisch erreichen können. Falls Fragen auftreten, für deren Entscheidung sich der Vertreter nicht uneingeschränkt befugt hält, muss auf Verlangen des AG unverzüglich der AN zur Verfügung stehen.

8.7.4 Der AG kann, sofern ein einwandfreies Zusammenarbeiten mit dem Bauleiter oder anderen Personen des AN nicht möglich erscheint, die Ablösung und den Ersatz durch andere befähigte Personen fordern. Der AN hat einer solchen Forderung unverzüglich Folge zu leisten.

8.8. (ARBEITNEHMER-)VORSCHRIFTEN:

8.8.1 Der AN hat sämtliche rechtlichen und insbesondere kollektivvertraglichen, arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften sowie alle Arbeitnehmerschutzbestimmungen (insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz) vollumfänglich zu beachten und einzuhalten. Bei Beschäftigung von Leiharbeitskräften ist insbesondere auch das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz zu berücksichtigen.

8.8.2 Im Falle der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte sind zudem alle hierfür geltenden Vorschriften einzuhalten. Bei Verstößen haftet der AN für alle daraus entstehenden Schäden und Nachteile. Darüber hinaus bleiben in diesem Fall alle Ansprüche des AG, wie etwa der Rücktritt vom Vertrag oder Schadenersatzansprüche, ausdrücklich aufrecht. Überdies wird der AG hierzu vom AN zur Gänze schad- und klaglos gehalten.

8.9 ÜBERWACHUNG

8.9.1 Der AN hat sämtliche rechtlichen und insbesondere kollektivvertraglichen, arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften sowie alle Arbeitnehmerschutzbestimmungen (insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz) vollumfänglich zu beachten und einzuhalten. Bei Beschäftigung von Leiharbeitskräften ist insbesondere auch das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz zu berücksichtigen.

8.9.2 Sollten bei Überprüfung Leistungen und Lieferungen beanstandet oder Ergänzungen dazu verlangt werden, so sind diese Mängel vom AN kostenlos bis zur anstandslosen Übernahme zu beheben.

8.9.3 Bei allen Leistungen und Lieferungen ist über Verlangen des AG die Herstellerfirma, Lieferfirma, Fabrikat und Type anzugeben.

8.10 BAUAUFSICHT

8.10.1 Der AG kann sich zur Überwachung der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen Dritter bedienen.

8.10.2 In diesem Fall ist dieser Dritte zu Anordnungen auf der Baustelle berechtigt.

8.10.3 Kosten des AG für Mehraufwand der örtlichen Bauaufsicht infolge ungeeigneten Baustellenpersonals und ungenügender Betreuung der Baustelle durch den Bauleiter des AN gehen zu Lasten des AN.

8.11 ANFORDERUNG FREMDER LEISTUNGEN

Bauen die Leistungen des AN auf Leistungen anderer Unternehmer auf, sind sie ohne Verrechnung von Mehrkosten zeitgerecht mit dem AN und / oder den anderen Unternehmern abzustimmen, zu planen und auszuführen, um einen reibungslosen, verzögerungsfreien Ablauf des Projektes sicherzustellen (technischer Schulterchluss).

Allgemeine Angebots- und Vertragsbestimmungen

8.12 WARNPFLICHT

Der AN hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand bereits fertiggestellter Leistungen anderer AN zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Auftragserteilung zu überzeugen und allfällige Mängel, welche die Ausführung seiner Leistungen beeinträchtigen könnten, dem AG schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls er sich in weiterer Folge nicht mehr darauf berufen darf, sondern vielmehr hierfür vollumfänglich einzustehen hat.

8.13 ORDNUNG UND SICHERHEIT AUF DER BAUSTELLE

8.13.1 Der AN hat auf seine Kosten die Ordnung und Sicherheit auf dem Arbeitsplatz aufrecht zu erhalten, fremdes Eigentum gegen Schädigung zu schützen und bei Beschädigungen den Schaden zu ersetzen.

8.13.2 Er hat bei Arbeiten auf öffentlichem Gut den Verkehr gegen Störungen und Gefahr zu sichern. Zu diesem Zweck sind die notwendigen Absperrungen vorzunehmen und ist für die Aufstellung der erforderlichen Schutzgerüste, Abplanckungen, Warnungstafeln und Beleuchtungen zu sorgen. Für diese Leistungen wird keine separate Vergütung bezahlt und wird der AN den AG diesbezüglich vollumfänglich schad- und klaglos halten.

8.13.3 Die Schneeräumung obliegt der Rohbaufirma. Für diese Leistungen wird keine separate Vergütung bezahlt und wird der AN den AG diesbezüglich vollumfänglich schad- und klaglos halten. 8.13.3 Der AN ist verpflichtet, auch außerhalb der Arbeitszeit in seinem Bereich auf der Baustelle für Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Der Zutritt von betriebsfremden Personen zur Baustelle ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des AG gestattet.

8.13.4 Für ausreichende Maßnahmen zur Brandverhütung und -bekämpfung ist zu sorgen.

8.13.5 Werden diese Vorschriften außer Acht gelassen, haftet der AN dem AG für jeden daraus erwachsenden Schaden und wird ihn insbesondere wegen allfälliger Ersatzansprüche dritter Personen schad- und klaglos halten. Dies gilt insbesondere für jene Schäden, für deren Ersatz der AG aus nachbarlicher Haftung, welcher Art auch immer, in Anspruch genommen wird.

8.13.6 Der AG übernimmt keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden, die der AN oder dessen Gehilfen oder ihm sonst zurechenbare Dritte erleiden.

8.14 EINVERNEHMEN UND ARBEITSBEREITSCHAFT AUF DER BAUSTELLE

8.14.1 Der AN ist verpflichtet, im guten Einvernehmen mit sämtlichen am Bau beschäftigten Professionisten zu arbeiten.

8.14.2 Sollten Voraussetzungen seitens anderer am Bau beteiligter Firmen für den AN noch nicht geschaffen sein, so erklärt der AN unverzüglich nach Schaffung der Voraussetzungen durch die anderen Firmen arbeitsbereit zu sein. Die Arbeiten sind jeweils ohne Unterbrechung im Einvernehmen und auf Grund der Anordnungen der örtlichen Bauleitung fortzusetzen und abzuschließen.

8.14.3 Sollte sich im Zuge der Arbeitsdurchführung ergeben, dass die angeordneten Arbeiten nicht oder nur unter Gefahr für Sicherheit von Personen und Sachen durchführbar sind, so muss der AN dies der örtlichen Bauleitung unverzüglich mitteilen und entsprechend geänderte Anordnungen einholen.

Allgemeine Angebots- und Vertragsbestimmungen

8.15 MITBENÜTZUNG DER GERÜSTE

8.15.1 Der AN hat für den ordnungsgemäßen Zustand und die Benutzbarkeit seiner Gerüste zu sorgen und ist verpflichtet, diese auf die Dauer seiner Arbeiten durch andere Firmen unentgeltlich mitbenützen zu lassen.

8.15.2 Der AN ist verpflichtet, seine Gerüstungen dem AG und anderen Unternehmern gegen Kostenersatz weiter zur Verfügung zu stellen.

8.15.3 Der AN hat dem AG den beabsichtigten Abbau des Gerüstes rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Dem AG ist unverzüglich ein Gerüstabnahmeprotokoll gemäß Arbeitnehmerschutzverordnung zu übergeben.

8.16 MATERIALANLIEFERUNGEN

8.16.1 Der AN trägt für alle von ihm auf der Baustelle verwendeten oder gelagerten Materialien die volle und alleinige Verantwortung und Haftung. Der AN hat demnach für eine standfeste Lagerung mit entsprechendem Schutz gegen Beschädigung, schädliche Einflüsse und unbefugten Zugriff zu sorgen. Werden bauseits versperrbare Räume zur Verfügung gestellt, verbleibt die volle und alleinige Haftung trotzdem beim AN.

8.16.2 Kosten für während der gesamten Bauzeit bis zur Abnahme gestohlene Bauteile und Materialien gehen – unbeschadet entgegenstehender (ÖNORM-) Bestimmungen – ausschließlich zu Lasten des AN.

8.16.3 Materialien, die dem AN bauseits beigestellt werden, unterliegen vom Zeitpunkt ihrer Übernahme durch den AN auch auf der Baustelle dessen Obsorge. Beschädigungen oder Diebstahl dieser Materialien gehen vom Zeitpunkt der Übernahme an ausschließlich zu Lasten des AN.

8.17 ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

8.17.1 Werden Leistungen erforderlich, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, aber mit der bestellten Leistung im Zusammenhang stehen, hat sie der AN auszuführen.

8.17.2 Leistungsänderungen, bedingt durch Änderungen von Gesetzen, Vorschriften und Normen zwischen dem Zeitpunkt der Ausschreibung und der Übernahme sind dem AG zeitgerecht, sodass der Baufortschritt nicht behindert wird, schriftlich bekanntzugeben, widrigenfalls alle etwaigen Ansprüche aus oder im Zusammenhang damit verloren gehen.

8.17.3 Entstehen durch solche Leistungen Mehrkosten, so hat der AN diese unter Berücksichtigung der Preiskomponente des ursprünglichen Vertrages nachzuweisen und vor der Ausführung ein Nachtragsangebot zu legen und um Erteilung eines Zusatzauftrages anzusuchen. Für eine allfällige Preisprüfung sind über Aufforderung des AG die Kalkulationsgrundlagen vorzulegen.

8.17.4 Bei Nachtragsangeboten, die im Vergleich zu den Einheitspreisen des Hauptangebotes oder zu branchenüblichen Preisen überhöht erscheinen, verpflichtet sich der AN, die angebotene Leistung zu jenen Einheitspreisen auszuführen, die aus drei Angeboten anderer einschlägiger Firmen im Schnitt ermittelt werden.

8.17.5 Mengenüberschreitungen um mehr als 5% der in den einzelnen Positionen, sind dem AG unverzüglich und rechtzeitig schriftlich mitzuteilen und dürfen erst nach nachweislicher Erhöhung der Auftragssumme durch den AG ausgeführt werden. Sollte der AN diese Mitteilung unterlassen und entsteht dem AG daraus ein Nachteil, ist dieser vom AN zu ersetzen.

Allgemeine Angebots- und Vertragsbestimmungen

- 8.18 OHNE AUFTRAG ERBRACHTE LEISTUNGEN
- 8.18.1 Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der AG sie nachträglich schriftlich anerkennt, wozu er nicht verpflichtet ist. Ist dies nicht der Fall, sind die Leistungen auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten des AN erfolgen kann.
- 8.18.2 Der AN hat überdies dem AG den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 8.19 EIGNUNGSUNTERSUCHUNGEN
- 8.19.1 Vor Beginn der Arbeiten hat der AN auf Verlangen der Bauaufsicht des AG Eignungsuntersuchungen an den zur Verwendung kommenden Baustoffen durchzuführen und den Nachweis für die Eignung und Güte der zur Verwendung kommenden Baustoffe und Materialien zu erbringen, gleichgültig, ob diese von ihm selbst oder vom AG beigelegt werden. Während der Ausführung oder Werksfertigung sind auf Verlangen Eignungsprüfungen durchzuführen sowie Proben herzustellen oder zu entnehmen. Die Kosten für die Herstellung oder Entnahme von Proben, deren Verpackung und Versand sowie der Vornahme der Prüfungen in einer vom AG namhaft gemachten Prüfstelle, trägt der AN. Vor der Verarbeitung oder dem Einbau von Materialien sind die erforderlichen Prüfungsprotokolle (Zertifikate) in dreifacher Ausfertigung der Bauaufsicht des AG zu übergeben.
- 8.19.2 NORMEN, ATTESTE UND PRÜFUNGSBESCHEINIGUNG
Sämtliche Anlagen, Geräte und Materialien sind entsprechend den in Österreich gültigen Gesetzen, Vorschriften, Normen und Regeln der Technik entsprechend auszuführen. In Ermangelung österreichischer Normen gelten auch deutsche und internationale Normen als Regeln der Technik. Die für den Nachweis der vorschriftsmäßigen Ausführung notwendigen Prüfungen sowie Gutachten, Atteste und Prüfbescheinigungen sind dem AG kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 8.19.3 BEMUSTERUNG
Der AN ist verpflichtet Proben und Muster von allen in Frage kommenden Teilen in ausreichendem Umfang kostenlos zu liefern, anzufertigen, zu montieren und wieder zu entfernen. Vor der Ausführung ist das Muster vom AG zu genehmigen. Muster sind dem AG auf Verlangen ohne weiteres Entgelt zu überlassen.
- 8.20 BESCHÄDIGUNGEN
- 8.20.1 Der AN haftet für von ihm verursachte Beschädigungen aller Art. Auch im Falle leichter Fahrlässigkeit ist jeder Schaden ohne Begrenzung nach oben zu ersetzen.
- 8.20.2 Die Kosten für die Schadensbehebung werden dem Verursacher des Schadens angelastet. Die Kosten von Beschädigungen, deren Verursacher nicht feststellbar ist, werden – anteilig gemäß der jeweiligen Schlussrechnungssumme - auf alle auf der Baustelle tätigen AN und – unbeschadet entgegenstehender (ÖNORM-)Bestimmungen - ohne Einschränkung oder Deckelung aufgeteilt. Hierfür kann von allen Rechnungssummen vorerst ein Einbehalt von bis zu 2 % der Rechnungssumme vorgenommen werden. Die den anrechenbaren Schadensbetrag übersteigenden Einbehaltsteile werden diesfalls nach Vorliegen der Bauschadensabrechnung ausbezahlt. Jedem haftpflichtigen AN steht jedoch der Beweis offen, dass die Beschädigung nicht durch ihn oder durch seine Erfüllungsgehilfen, sondern durch einen konkreten Dritten verursacht wurde. Der AN verzichtet schon jetzt gegenüber dem AG auf Einwendungen gegen die Höhe der Behebungskosten anderer AN.
- 8.20.3 Die Kosten für Instandsetzungen, die sich aus der Vernachlässigung der Obsorge für Lagerung von Materialien, Bauteilen und Geräten ergeben, gehen zu Lasten des jeweiligen AN.

Allgemeine Angebots- und Vertragsbestimmungen

- 8.20.4 Vom AN festgestellte und nicht zuordenbare Bauschäden an eigenen Leistungen sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 8.20.5 Der AN ist über Aufforderung des AG verpflichtet, Bauschäden an seinem Gewerk unverzüglich zu beheben. Behebt der AN nicht zuordenbare Bauschäden ohne vorherige Anordnung des Auftraggebers, so hat er keinen Anspruch auf Vergütung der Behebungskosten.
- 8.20.6 Ist der Verursacher eines Bauschadens bekannt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Beseitigung des Schadens und die Kostentragung hierfür direkt mit dem Schädiger zu regeln und den Auftraggeber vollkommen schad- und klaglos zu halten, sofern der Auftraggeber dies wünscht.
- 8.21 BAUTAGESBERICHTE
- 8.21.1 Der AN ist verpflichtet, Bautagesberichte im üblichen Durchschreibeverfahren lückenlos zu führen und der Bauaufsicht täglich zur Gegenzeichnung vorzulegen. Aus nicht widersprochenen Eintragungen des AN kann keine Zustimmung des AG abgeleitet werden. Die Bautagesberichte müssen insbesondere alle Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung der vertraglichen Leistungen von Bedeutung sein können.
- 8.21.2 Eintragungen des AG in den Bautagesbericht gelten auch ohne Gegenzeichnung des AN als anerkannt, wenn nicht binnen zwei Wochen ein schriftlicher Einwand vorgebracht wird.
- 8.21.3 Die Nichterbringung oder mangelhafte Erfüllung der geschuldeten Leistung löst die Verpflichtung einer Pönalzahlung von 0,5% der Gesamtauftragssumme aus, mindestens jedoch Euro 1.000,00.-
- 8.22 REGIEARBEITEN
- 8.22.1 Regieleistungen werden nur dann anerkannt, wenn sie vorher schriftlich vom AG beauftragt wurden.
- 8.22.2 Vergütet werden nur tatsächliche Leistungsstunden nach schriftlicher Freigabe. Wegzeiten werden nicht vergütet.
- 8.22.3 Über Regiearbeiten sind dem AG wöchentlich Listen zur Bestätigung vorzulegen. Verspätet vorgelegte Regielisten werden nicht als Verrechnungsgrundlagen anerkannt, es werden daher nur die bestätigten Regiestunden vergütet.
- 8.22.4 In diesen Listen sind die geleisteten Regiestunden, die Namen und Lohnklassen des eingesetzten Personals sowie die verwendeten, besonders zu vergütenden Stoffe, Bauhilfs- und Betriebsstoffe, Geräte, Gerüste, Werkzeuge, etc. anzugeben. Mit den Materialpreisen sind auch der Transport zur Baustelle, das Auf- und Abladen, die ordnungsgemäße Lagerung und Sicherung und alle Spesen, die mit diesen Materialien in Zusammenhang stehen abgegolten.
- 8.22.5 Die örtliche Bauaufsicht kann die Bestätigung von geleisteten Regiestunden verweigern, falls diese Bedingungen nicht eingehalten werden, womit der Vergütungsanspruch entfällt.
- 8.22.6 Sämtliche Regieleistungen sind in prüffähiger Form in separaten Abschlagsrechnungen zu verrechnen.
- 8.22.7 Leistungen, für die in der Ausschreibung eine Position vorgesehen ist, dürfen grundsätzlich nur nach Aufmaß verrechnet werden. Sollte es sich bei der Endabrechnung ergeben, dass Leistungen, für die Regiestunden bestätigt wurden, im Leistungsverzeichnis enthalten sind, so wird die Regiezeit nicht vergütet, sondern die Leistung nach Aufmaß zum Einheitspreis abgerechnet.

Allgemeine Angebots- und Vertragsbestimmungen

- 8.22.8 Aufsichtspersonen dürfen nicht (auch nicht anteilmäßig) verrechnet werden. Ihr eventueller Anteil ist im Regiezuschlag zu berücksichtigen.
- 8.23 MEHRKOSTEN UND ÜBERSTUNDEN
- Gegebenenfalls muss auch aufgrund einer kurzen Bauzeit teilweise in einem Zweischicht-Betrieb oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ohne zusätzliche Vergütung gearbeitet werden. Die entsprechenden Bewilligungen sind zeitgerecht einzuholen.
- 8.24 VERSICHERUNGSPFLICHT DES AN
- 8.24.1 Der AN ist verpflichtet, für einen ausreichenden Versicherungsschutz für das mit den vertragsgegenständlichen Arbeiten verbundene Haftpflichtrisiko Sorge zu tragen. Das versicherte Risiko hat eventuell entstehende Schäden an Nachbarliegenschaften zu umfassen.
- 8.24.2 Der AN hat den Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung in der Höhe von mindestens € 1.000.000,00 für Personen- und Sachschäden durch Vorlage einer Polizze und einer maximal 14 Tage alten Bestätigung der Versicherung über deren aufrechten Bestand zu erbringen. In Abstimmung mit dem AG ist eine Reduktion der Versicherungssumme auf € 500.000,00 möglich. Die Laufzeit der Versicherung muss auf die Baudauer + 6 Monate gewährleistet sein. Der AN ermächtigt nachweislich die Versicherung, bei Kündigung oder Änderung der Polizze den AG zu verständigen.
- 8.24.3 Durch den AG wird für alle am Bau tätigen Unternehmer eine Bauwesenversicherung gegen unvorhersehbare Beschädigungen oder Zerstörungen der Bauleistungen, soweit diese nicht in Folge mangelhafter oder vertragswidriger Ausführung verursacht werden, abgeschlossen. Die Prämie wird anteilmäßig vom AN übernommen. Der Prämienanteil beträgt 0,5% der Leistungssumme.
- 8.25 SICHERSTELLUNG DES AN
- 8.25.1 Zum Zwecke der Sicherung der zeitgerechten, ordnungsgemäßen und vollständigen Erfüllung des Gesamtauftrages steht es dem AG frei, eine Kautions in der Höhe von 20 % der Gesamtauftragssumme vorzusehen. Sie ist diesfalls binnen zwei Wochen nach Zuschlagserteilung zu leisten. Hält der AN diese Frist nicht ein, kann der AG auf Erlag der Kautions bestehen oder nach Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 8.25.2 Ist nichts anderes vereinbart, kann die Kautions auch durch eine Bankgarantie geleistet werden. Bank- oder Versicherungsgarantien müssen zugunsten des AG ohne Einwendung und Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses auf erste Anforderung ausgestellt sein.
- 8.25.3 Die Kautions ist in Teilbeträgen, entsprechend der Verminderung der Verpflichtungen des AN, spätestens jedoch ein Monat nach mangelfreier Übergabe und Übernahme der gesamten beauftragten Leistung zurückzustellen. Bei unbarer Sicherung wird der AG Bankgarantien mit entsprechend verminderten Höchstsummen entgegennehmen.
- 8.25.4 Barkautions und Garantiesummen stellen keine Begrenzung der Schadenersatzforderungen des AG dar.

Allgemeine Angebots- und Vertragsbestimmungen

- 9. PREISE, BEREINIGUNG VON RECHENFEHLERN, PREISRELEVANTE IRRTÜMER DES AN**
- 9.1 REGIEPREISE
- 9.1.1 Für Regiestunden gelten die Sätze des Leistungsverzeichnisses. In diesen Vergütungssätzen sind alle dem AN entstehenden Kosten und Nebenkosten insbesondere gemäß ÖNORM B 2110 enthalten.
- 9.1.2 Bei Preisänderungen sind Regiesätze wie Einheitspreise zu behandeln.
- 9.1.3 Unabhängig von der Beschäftigungsgruppe der eingesetzten Arbeitnehmer ist für die Verrechnung nur der Regiestundenpreis der Beschäftigungsgruppe maßgeblich, welcher der erbrachten Regieleistung entspricht, es sei denn, dass keine oder nicht genügend Arbeitnehmer dieser Beschäftigungsgruppe verfügbar sind und der AG der Verwendung von anderen Arbeitskräften zugestimmt hat.
- 9.2 PREISNACHLÄSSE
- Ist ein Preisnachlass in Prozenten angegeben, so kommt dieser für die tatsächlich ausgeführten Mengen zur Anwendung. Dies gilt auch für berichtigte und neu erstellte Preise.
- 9.3 RECHENFEHLER
- 9.3.1 Bestehen zwischen den angebotenen Preisen und allenfalls vorliegenden Preisaufgliederungen Abweichungen, so gelten die angebotenen Preise. Die Preisaufgliederungen sind nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Preisanteile zu berichtigen, es sei denn, dass aufgrund des Vertrages oder des dem Vertrag zugrunde liegenden Angebotes eine dem Preis entsprechende Preisaufgliederung nachweisbar ist.
- 9.3.2 Stimmt bei Verträgen mit Einheitspreisen der Preis für eine Position mit dem Produkt aus Menge und Einheitspreis nicht überein, so gelten die angegebene Menge und der vereinbarte Einheitspreis.
- 9.3.3 Bei Angeboten mit Pauschalpreisen gelten diese ohne Rücksicht auf eine etwa abgegebene Preisaufgliederung.
- 9.4 PREISRELEVANTE IRRTÜMER
- 9.4.1 Kalkulationsfehler berechtigen den AN weder zur Vertragsanfechtung noch zur Vertragsanpassung. Kosten, die ungenügend oder nicht einkalkuliert wurden, werden daher nachträglich nicht anerkannt.
- 9.4.2 Bei Preisumrechnungen werden Kalkulationsfehler beibehalten.
- 9.4.3 Rechenfehler berechtigen den AN weder zur Vertragsanfechtung noch zur Vertragsanpassung, es sei denn, dass der AG aufgrund des außergewöhnlich niedrigen Gesamtpreises oder aufgrund offenkundiger Fehler im Rechenwerk einen Rechenfehler ohne jeden Zweifel vermuten musste.
- 9.4.4 Irrtümer bezüglich des Leistungsinhaltes kann der AN nicht geltend machen, es sei denn, dass sie vom AG grob fahrlässig verursacht wurden oder der AG aus den Erklärungen des AN im Angebot einen Irrtum im Leistungsinhalt und nicht bloß einen Kalkulationsfehler (siehe Punkt 9.4.1) vermuten musste.
- 9.4.5 Erleidet der AG aus der Irrtumsanfechtung des AN Schaden, ist er zum Ersatz berechtigt.

Allgemeine Angebots- und Vertragsbestimmungen

9.4.6 Soweit die Geltendmachung von Irrtümern durch den AN gemäß Punkt 9.4.3 und Punkt 9.4.4 ausscheidet, können auch keine irrtumsbedingten Nachforderungen gestellt werden.

10. AUSFÜHRUNG

10.1 Der AN hat die übernommenen Arbeiten und Lieferungen mit größter Sorgfalt auszuführen. Die Berufung darauf, dass Arbeiten unter Aufsicht der örtlichen Bauaufsicht ausgeführt wurden, entbindet den AN nicht von seiner vollen Verantwortung und Haftung hinsichtlich Einhaltung des Vertrages gegenüber dem AG und auch gegenüber den Behörden.

10.2 Der AN hat rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Baubeginn, auf seine Kosten durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen eine Beweissicherung an jenen Objekten durchführen zu lassen, die durch die Bauführung beeinflusst werden könnten.

10.3 Der AN ist verpflichtet, die Durchführung seiner Arbeiten sowohl mit der Bauaufsicht des AG als auch mit allen anderen AN zu koordinieren. Die Leistungen sind so zu erbringen, dass der Arbeitsfortgang der anderen am Bau nicht gehindert wird.

10.4 Der AN ist verpflichtet, die Zustimmung der Bauaufsicht des AG zum beabsichtigten An- und Abtransport, den Einsatz von Geräten und Einrichtungen sowie zur Lagerung von Materialien rechtzeitig einzuholen.

10.5 Der AN hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Übernahme vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Der AG übernimmt keine Haftung hierfür.

10.6 REINIGUNG DER BAUSTELLE

10.6.1 Der AN hat ohne besondere Vergütung und ohne Aufforderung die Arbeitsstelle täglich zu säubern, Verschmutzungen restlos zu entfernen und alle von seinen Arbeitern zurückgelassenen Materialien, Abfälle, Verpackungsmaterial, Schutt, Schrott, etc. vom Bauplatz abzuführen.

10.6.2 Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen veranlasst der AG die Reinigung und den Abtransport von Abfällen. Die Kosten hierfür werden dem Verursacher oder - bei Nichtfeststellbarkeit des Verursachers - allen am Bau anwesenden Firmen anteilmäßig nach Höhe der Gesamtauftragssumme (ohne Einschränkung oder Deckelung) angelastet.

10.6.3 Die Verpflichtung des AG zur Trennung von bei Bauarbeiten anfallenden Materialien im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) samt der zugehörigen Verordnungen wird vollumfänglich auf den AN überbunden. Den diesbezüglichen Abrechnungen sind die geforderten Nachweise (Formular „Baurestabfälle“ der Bundesinnung für Baugewerbe) beizulegen. Falls im Leistungsverzeichnis nicht gesondert erwähnt, sind die Kosten mit dem Angebotspreis abgegolten.

10.7 VERMESSUNGEN

10.7.1 Der AN ist verpflichtet, vor Beginn seiner Arbeiten die erforderlichen Messungen auf der Baustelle durchzuführen. Erforderlichenfalls sind die Fixpunkte von einem Geometer prüfen zu lassen.

10.7.2 Die Behebung von Fehlern aufgrund der Vernachlässigung dieser Verpflichtung geht zu Lasten des AN.

10.7.3 Plankoten sind grundsätzlich vor Ausführungsbeginn vom AN zu prüfen. Sollten Maßdifferenzen oder Unklarheiten bestehen, ist das Einvernehmen mit dem Planverfasser herzustellen.

Allgemeine Angebots- und Vertragsbestimmungen

- 10.7.4 Dies gilt auch für die Unterlagen, die von Seiten des Geometers sowie der Behörden zur Verfügung stehen.
- 10.7.5 Sollten Maße oder Koten die Erreichung des Planungszieles erschweren oder unmöglich machen, so ist dies der örtlichen Bauaufsicht unverzüglich, vor Inangriffnahme der Arbeit zu melden und eine Berichtigung zu fordern.
- 10.7.6 Die Verantwortung für die maßgerechte Durchführung der Leistung trägt der AN. Jegliche Mitverantwortung des AG aus oder im Zusammenhang damit ist einvernehmlich ausgeschlossen, selbst wenn derartiges vom AG bereitgestellt wurde.
- 10.8 **WERBUNG**
- 10.8.1 Werbung auf der Baustelle ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des AG zulässig.
- 10.8.2 Das Anbringen von Bauschildern bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des AG.
- 10.8.3 Der AG behält sich vor, an geeigneter Stelle Tafeln mit einem Verzeichnis aller beteiligten AN – und allenfalls Subunternehmer – unter entsprechender Kostenaufteilung aufstellen zu lassen.
- 10.9 **GEHEIMHALTUNG**
- Der AN darf ohne Zustimmung des AG außenstehenden Personen weder über die geplante noch die entstandene Leistung Angaben machen, Vorträge halten oder Druckschriften veröffentlichen, Preise bekannt geben, etc.
- 11. LEISTUNGSFRISTEN UND TERMINE**
- 11.1 **LEISTUNGSFRISTEN UND DEREN EINHALTUNG**
- 11.1.1 Vor einem eventuellen Vertragsabschluss sind vom AG gemeinsam mit dem AN Zwischen- und Endtermine festzulegen. Diese Termine werden in einem Terminplan oder im Werkvertrag festgehalten und bilden einen verbindlichen und pönalisierten Vertragsbestandteil.
- 11.1.2 Der AN verpflichtet sich, in Abstimmung mit dem AG bis spätestens zwei Wochen nach Auftragserteilung einen Terminplan zu erstellen. Der AG ist berechtigt, die Termine des tatsächlichen Bauablaufes zu bestimmen und zu verschieben und behält somit die uneingeschränkte Handlungsfreiheit hinsichtlich der Steuerung des Bauablaufes. Etwaige Mehrforderungen durch den AN können aus diesem Titel nicht abgeleitet werden.
- 11.1.3 Grundsätzlich ist der AG berechtigt, das Bauvorhaben zu verändern bzw. zu verkleinern, zu vergrößern, zu verzögern oder vorübergehend stillzulegen.
- 11.1.4 Die Kosten für Punkt 11.1.3 inklusive der notwendigen Forcierungsmaßnahmen hat der AN in die Einheitspreise einzurechnen und kann daher aus diesem Titel keinerlei Ansprüche geltend machen.
- 11.1.5 Für die auf der Baustelle auszuführenden Leistungen ist stets die zur Erfüllung der vereinbarten Termine erforderliche Anzahl von Fach- und Hilfskräften zu beschäftigen und für den entsprechenden Maschineneinsatz zu sorgen. Über Anforderungen der örtlichen Bauaufsicht sind die Arbeitspartien entsprechend zu verstärken. Der Mangel an Arbeitskräften berechtigt den AN nicht zu Forderungen auf den Ersatz von Mehrkosten oder auf Fristverlängerungen.

Allgemeine Angebots- und Vertragsbestimmungen

- 11.1.6 Ist der AN aus irgendeinem Grund nicht imstande, die begonnenen Arbeiten rechtzeitig gemäß den Terminvereinbarungen auszuführen oder fertig zu stellen, so hat er den AG von der eingetretenen Verzögerung oder Unterbrechung unter Angabe der Behinderungsgründe ehestens nachweislich schriftlich zu verständigen und allenfalls notwendige Weisungen einzuholen.
- 11.1.7 Hat der AN die Behinderung oder Verzögerung zu vertreten, ist der AG nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist berechtigt, die Arbeiten von einem anderen Unternehmer auf Kosten des AN fertig stellen zu lassen. Eventuell entstehende Mehrkosten gegenüber den vertraglich festliegenden Offertpreisen hat demnach der säumige AN zu tragen.
- 11.1.8 Durch Professionisten oder andere Umstände verursachte Behinderungen sind sofort im Bautagebuch aufzuzeigen. Sie werden nur dann als Termin verzögernd gegebenenfalls vom AG anerkannt, was ihm frei steht, wenn dies im Bautagebuch von der örtlichen Bauaufsicht ausdrücklich schriftlich vermerkt wird.
- 11.1.9 Bei Nichteinhaltung der Zwischen- und Endtermine und sonstiger im Werkvertrag vereinbarter Termine wird das im Werkvertrag vereinbarte Pönale von der (Teil- oder Schluss-)Rechnungssumme einbehalten oder geltend gemacht, und zwar – unbeschadet entgegenstehender (ÖNORM-) Bestimmungen – ohne Einschränkung oder Deckelung. Auch bei einem Teilverzug wird das Pönale von der Gesamtauftragssumme berechnet. Sollte im Werkvertrag keine anders lautende Vereinbarung getroffen werden, so beträgt das Pönale pro angefangenen Kalendertag 0,75 % der Gesamtauftragssumme (Hauptauftrag plus Zusatzaufträge) als verschuldensunabhängige und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe (Pönale) vereinbart. Ein richterliches Mäßigungsrecht (§ 1336 ABGB) besteht insbesondere bei kaufmännischen AN nicht. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist auch bei leichter Fahrlässigkeit zu ersetzen.
- 11.1.10 Für die Termineinhaltung allenfalls notwendigen Überstunden, Nacht-, Schicht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten wird vom AG keinerlei Entschädigung geleistet.
- 11.1.11 Streitigkeiten zwischen AG und AN berechtigen den AN nicht zur Einstellung der Arbeiten.
- 11.1.12 Der AG ist berechtigt, den Fortgang der Arbeiten bzw. der Fertigung nach vorhergehender Anmeldung im Werk des AN stichprobenartig zu kontrollieren. Dazu ist dem AG oder dessen Bevollmächtigten der Zutritt zum Werk des AN zu gestatten.
- 11.1.13 Zur Terminerfüllung sind alle Werkzeuge innerhalb der gesetzten Frist heranzuziehen, wobei Freitag als voller Arbeitstag gerechnet wird und über Aufforderung des AG vom AN für den ganztägigen Arbeitseinsatz zu sorgen ist („Einarbeiten“ ist nur mit Zustimmung des AG gestattet). Geschlossene Betriebsurlaube gelten ausdrücklich nicht als Fristverlängernd und sind nur möglich, wenn dadurch keine Behinderung anderer Auftragnehmer eintritt.
- 11.1.14 Schlechtwetter bedingt keine Fristverlängerung, d.h. die bedungenen Ausführungsfristen sind ungeachtet der Witterung einzuhalten und die Kosten für die Weiterarbeit sowie für das Egalisieren daraus entstandener Verzögerungen (erhöhter Einsatz oder Überstunden) werden nicht zusätzlich vergütet.
Der AN hat auf seine Kosten alle Bauteile gegen Einwirkung von Grund- und Hangwasser, Regen, Schnee, Frost und dergleichen sachgemäß zu schützen. Er sorgt für Ableitung der Tagwässer und kann aus diesem Titel keine wie immer gearteten Forderungen an den AG stellen. Ebenso sind das Entfernen des Bauschuttes und die wöchentliche Baureinigung in den Einheitspreisen abgegolten. Müssen Arbeiten bei Frost oder Schneefall durchgeführt werden, so können auftretende Mehrkosten durch Minderleistung oder sonstige Umstände nicht gesondert vergütet werden.

Allgemeine Angebots- und Vertragsbestimmungen

- 11.1.15 Kommt der AN Anordnungen des AG, welche diese zum reibungslosen Bauablauf trifft (z.B. Räumen von Abfällen, Umlegen von Baustelleneinrichtungen, Erhöhung des Personalstandes) nicht binnen zwei Werktagen nach, wird dies auf Kosten und Gefahr des AN von Dritten erledigt werden.
- 11.2 **VORZEITIGER BEGINN DER LEISTUNG**
Aus einem Leistungsbeginn vor dem vereinbarten Zeitpunkt oder aus der vorzeitigen Fertigstellung einer Leistung kann der AN über den Vertrag hinausgehende Forderungen nicht ableiten; bei vorzeitigem Leistungsbeginn ist der AN verpflichtet, auf Verlangen des AG den für die Zwecke des AG erforderlichen Zustand wieder herzustellen.
- 11.3 **VORZEITIGE BEENDIGUNG DER LEISTUNG**
Wird eine Leistung vor Ablauf der vorgesehenen Frist erbracht, ist der AG nicht verpflichtet, sie vor dem vereinbarten Zeitpunkt zu übernehmen. Zahlungsfristen oder -termine erfahren dadurch keine Veränderung.
- 11.4 **ÄNDERUNG DES BAUABLAUFES**

Die Bauaufsicht des AG ist berechtigt, Änderungen des Bauablaufes sowie die vorzeitige Durchführung von Arbeiten zu verlangen, die sie mit Rücksicht auf den Fortgang der Gesamtarbeiten für vordringlich erachtet.
- 11.5 **SCHADENERSATZ BEI BEHINDERUNG**
- 11.5.1 Hat der AG eine Behinderung verschuldet, hat der AN bloß Anspruch auf Ersatz des tatsächlichen Schadens, nicht aber eines entgangenen Gewinns. Der AG hat auch Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm daraus entsteht, dass der AN die Verständigung gemäß Punkt 11.1.6 unterlassen hat, es sei denn, dass dem AG die Behinderung bekannt war.
- 11.5.2 Schadenersatzansprüche des AN müssen bei sonstigem Verlust spätestens drei Monate nach Wegfall der Behinderung schriftlich - zumindest dem Grund nach - geltend gemacht werden.
- 11.5.3 Führt die Behinderung nur zum Verzug des die Behinderung verursachenden AN, gilt unbeschadet aller weiteren Ansprüche des AG Punkt 11.1.9.
- 12. ABRECHNUNG DER LEISTUNG**
- 12.1 **ALLGEMEINES**

Die Rechnungen sind als Abschlags-, Vorauszahlungs-, Regie-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen.
- 12.2 **AUFMASS**
- 12.2.1 Die Vergütung der ausgeführten Leistungen erfolgt gemäß Leistungsverzeichnis und Werkvertrag nach Rechnungslegung.
- 12.2.2 Für Aufmaß und Abrechnung sind die jeweiligen technischen Vorschriften für Bauleistungen der ÖNORMEN zugrunde zu legen, soweit nicht hiermit gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.
- 12.2.3 Die Aufmaßermittlung muss vom AN gemeinsam mit der örtlichen Bauaufsicht durchgeführt werden.

Allgemeine Angebots- und Vertragsbestimmungen

- 12.2.4 Für das Aufmaß von Leistungen, das später nur noch schwer oder überhaupt nicht mehr feststellbar ist, hat der AN bei der örtlichen Bauaufsicht rechtzeitig die Feststellung des Aufmaßes schriftlich zu beantragen. Hat er dies versäumt, ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Aufmaße ermöglichen. Ist ein Aufmaß später nicht mehr oder nur mehr schwer feststellbar, so gelten die Schätzungen des AG als endgültig, wenn nicht der AN ihre Unrichtigkeit beweist.
- 12.2.5 Den Aufmaßaufstellungen sind vom AN entsprechende Abrechnungspläne (in kopierbarer Form erstellt) beizulegen, aus denen Lage und Aufmaß der einzelnen Positionen, übereinstimmend mit der Aufmaßaufstellung, nummeriert und übersichtlich prüfbar hervorgehen. Die Beibringung dieser Abrechnungsunterlagen erfolgt für den AG kostenlos und sind diese entsprechend den Vorgaben des AG auszuarbeiten (z.B. gesonderte Abrechnung - falls erforderlich für Mieterwünsche, Bauabschnitte, etc.).
- 12.3 ABRECHNUNG
- 12.3.1 Bei der Aufmaß- und Rechnungsaufstellung ist den jeweiligen Anforderungen des AG Rechnung zu tragen.
- 12.3.2 Rechnungen sind grundsätzlich auf den Namen des AG (Bauherrn) auszustellen.
- 12.3.3 Alle Rechnungen sind, wenn nicht im Werkvertrag anders verlangt, im Original jeweils an den AG sowie an die Bauaufsicht einzureichen.
- 12.4 ANGABEN IN DER RECHNUNG
- 12.4.1 Alle Rechnungen haben folgende Angaben zu enthalten:
Bezeichnung der Baustelle und Bauteiles, das Rechnungsdatum, die Ausführungszeit, die Nummer und das Datum des Auftrages.
- 12.4.2 Bei Schlussrechnungen die Niederschrift über den Befund der Übernahme.
- 12.4.3 Lohn- und Preisänderungen sind nach den jeweiligen Preisperioden zu unterteilen.
- 12.5 ABSCHLAGSRECHNUNGEN BEI VERTRÄGEN MIT EINHEITS- UND PAUSCHALPREISEN
- 12.5.1 Abschlagszahlungen, das sind Zahlungen, die während der Ausführung geleistet werden, sind mit Abschlagsrechnungen (Teilrechnungen) zu verlangen. Diese sind fortlaufend zu nummerieren.
- 12.5.2 Jede Abschlagsrechnung hat folgende Angaben zu enthalten:
Die gesamten, seit Beginn der Ausführung erbrachten Leistungen, den vereinbarten Deckungsrücklass, erhaltene Abschlagszahlungen und den Betrag der verlangten Abschlagszahlung.
- 12.5.3 Entscheidungen über die Absätze und Mengen der Schlussrechnung werden durch die Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen.
- 12.5.4 Gegenforderungen können stets einbehalten und aufgerechnet werden. Die Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung und Garantie des AN. Sie gelten nicht als Übernahme von Teilleistungen.
- 12.5.5 Teilrechnung können nur bis zu einer maximalen Summe von 80% der Gesamtauftragssumme gelegt werden. Der restliche Betrag ist mit der Schlussrechnung abzurechnen.

Allgemeine Angebots- und Vertragsbestimmungen

- 12.6 REGIERECHNUNGEN
- 12.6.1 Regieleistungen sind monatlich als Abschlagsrechnungen abzurechnen, sofern keine andere Regelung getroffen wurde.
- 12.6.2 Regierechnungen müssen als Beilage Durchschläge der Regiefreigabe und der bestätigten Regielisten enthalten. Hinsichtlich des Zahlungszieles gelten die Regelungen des Hauptauftrages wie hinsichtlich der Schlussrechnung. Die Leistungen sind in Kurzform zu beschreiben.
- 12.6.3 Rechnungen über Behebung von Bauschäden, Reparaturen und Mängelbehebungen sind getrennt zu legen.
- 12.7 SCHLUSSRECHNUNGEN
Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung abzurechnen. Die besonderen Bedingungen hierzu werden im Werkvertrag festgelegt.
- 12.8 Alle Rechnungen sind mit den zugehörigen Beilagen zur Prüfung an die im Auftrag genannte Instanz zu senden.
- 12.9 VORLAGEFRISTEN
- 12.9.1 Die Schlussrechnung ist spätestens acht Wochen nach Fertigstellung der Leistung mit den dazugehörigen Abrechnungsplänen, Aufmaßzeichnungen und Massenberechnungen firmenmäßig einzureichen. Sie muss alle ausgeführten Arbeiten beinhalten.
- 12.9.2 Für den Fall der verspäteten Vorlage der Schlussrechnung wird eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,25% der Gesamtauftragssumme (Hauptauftrag und Zusatzaufträge) pro Kalendertag vereinbart.
- 12.9.3 Die Prüfung der Schlussrechnungsunterlagen erfolgt im Einvernehmen mit dem AN, der verpflichtet ist, die Kenntnisnahme und Anerkennung des Prüfungsergebnisses zu bestätigen. Wird das Einvernehmen nur teilweise erzielt, so wird die Schlussrechnung über Aufforderung des AG auf den einvernehmlich anerkannten Betrag abgeschlossen und der AN hat über den strittigen Betrag eine eigene Schlussrechnung einzureichen.
- 12.10 MANGELHAFTE RECHNUNGSLEGUNG
Sind Rechnungen oder deren Unterlagen so mangelhaft, dass sie der AG weder prüfen noch berichtigen kann, so sind sie dem AN zur Verbesserung zurückzustellen. Schlussrechnungen sollten binnen acht Wochen, sonstige Rechnungen binnen vier Wochen nach Einlangen vom AG zurückgestellt werden und sind vom AN binnen 14 Tagen neu einzureichen.
- 12.11 Unterlässt es der AN innerhalb der in Punkt 12.9.1 genannten Frist, überprüfbare Abrechnungsunterlagen einzureichen, und hält er eine ihm gestellte Nachfrist nicht ein, ist der AG berechtigt, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Hiefür kann er eine angemessene Vergütung verlangen.
- 12.12 ABTRETUNGSVERBOT
- 12.12.1 Abtretungen und Verpfändungen der Forderungen (oder von Teilen hiervon) des AN gegenüber dem AG an Dritte sind ausgeschlossen.
- 12.12.2 Für den Fall des Zuwiderhandelns oder einer gerichtlichen Pfändung werden 2% des anerkannten Rechnungsbetrages einschließlich USt. als Kostenvergütung einbehalten oder verrechnet. Allfällige gegen den AN bestehende Gegenforderungen werden in diesen Fällen unabhängig vom Zeitpunkt des Entstehens vorweg abgezogen.

Allgemeine Angebots- und Vertragsbestimmungen

13. ZAHLUNGEN

13.1 Die besonderen Zahlungsbedingungen werden im Werkvertrag festgelegt. Der AN akzeptiert das Recht eines Skontoabzuges - ungeachtet der diesbezüglichen höchstgerichtlichen Judikatur - stets auch dann, sollte eine Teilzahlung der Teil-, Regie- oder der Schlussrechnung nicht innerhalb der Frist erfolgen.

13.2 Werden Teilzahlungen vereinbart, so werden die Teilrechnungen bis zu 90 % der tatsächlich erbrachten Leistung anerkannt. Unbeschadet entgegenstehender (ÖNORM-) Bestimmungen werden 10 % als Deckungsrücklass einbehalten. Der Deckungsrücklass kann durch einen Haftbrief nicht ersetzt werden.

13.3 Auf der Baustelle lagernde und noch nicht eingebaute Materialien können in Teilrechnungen nicht aufgenommen werden.

13.4 Bei Vergabe mit einer Pauschalsumme werden im Werkvertrag die Höhe der Teilzahlungen und deren Fälligkeit nach Teilleistungen festgelegt (Erstellung eines Zahlungsplanes). Falls keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wird, tritt durch eine Anzahlung eine Fixierung der Materialpreise in dem der Anzahlung entsprechenden Umfang bis zur Beendigung des Auftrages ein.

13.5 Der AG wird innerhalb der Prüffrist (siehe Punkt 14.10.1) ein Schlussrechnungsprotokoll erstellen, welches vom AN firmenmäßig zu unterfertigen und zu retournieren ist. Die Nichtvorlage des unterfertigten Schlussrechnungsprotokolls begründet für den AG ein Zurückbehaltungsrecht an der fälligen Werklohnforderung. Bis dahin bleibt auch das vereinbarte Skonto stets aufrecht.

13.6 Im Gegensatz zu ÖNORM B 2110 Punkt 6.4.1.6 gebühren dem AN für nicht fristgerechte Zahlungen keine Zinsen.

13.7 UMSATZSTEUER

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist dem AG vom AN zuzüglich zum vereinbarten Entgelt in den jeweiligen Rechnungen entsprechend den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung getrennt ausgewiesen in Rechnung zu stellen.

13.8 ANNAHME DER ZAHLUNG, VORBEHALTE

Die Annahme der ausdrücklich als solche bezeichneten Schlusszahlung oder Teilschlusszahlung schließt Nachforderungen des AN aus, sofern nicht ein ausdrücklicher und vom AG akzeptierter Vorbehalt hierzu in der Schlussrechnung oder Teilschlussrechnung enthalten ist oder binnen sechs Wochen nach Erhalt der Zahlung erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen. Er wird hinfällig, wenn nicht innerhalb von weiteren vier Wochen eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht wird. Vorstehender Absatz gilt insoweit nicht, als der AN mit der firmenmäßigen Fertigung des Rechnungsabschlusses die Kenntnisnahme und volle Anerkennung der in diesem Schriftstück sowie dessen Beilagen enthaltenen Feststellungen, vor allem der Schlussrechnungskorrekturen, Einbehalte und Vertragsstrafen erklärt oder die Schlusszahlung annimmt. Mit Erhalt des Schlusszahlungsbetrages aufgrund einer anerkannten Schlussrechnung sind sämtliche wie immer geartete Ansprüche des AN aus dem vorliegenden Vertrag abgegolten, selbst wenn erbrachte Leistungen versehentlich nicht verrechnet wurden. Einer Schlusszahlung steht es gleich, wenn der AG unter Hinweis auf geleistete Zahlungen weitere Zahlungen endgültig und schriftlich ablehnt.

Allgemeine Angebots- und Vertragsbestimmungen

13.9 ÜBERZAHLUNG

13.9.1 Der AN ist innerhalb der Gewährleistungsfrist verpflichtet, etwaige Überzahlungen binnen einem Monat nach Rückforderung zu erstatten.

13.9.2 Erfolgt die Rückzahlung zu einem späteren Zeitpunkt, so ist die Überzahlung ab Verzug mit einem Zinssatz von 12 % p.a. zu verzinsen.

14. RÜCKTRITT DES AUFTRAGGEBERS VOM VERTRAG

14.1 Unbeschadet der sonstigen Rücktrittsrechte nach dem Werkvertrag und diesen Allgemeinen Angebots- und Vertragsbestimmungen sowie nach der ÖNORM A 2060 und der ÖNORM B 2110 in der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Fassung ist der AG auch zum Rücktritt berechtigt,

14.1.1 wenn der AN vertragliche Bestimmungen beharrlich verletzt,

14.1.2 wenn der AN mit Vorbereitungsarbeiten (Werkpläne, Vorfertigung, etc.) derart in Verzug ist, dass die Vertragserfüllung trotz berücksichtigter Nachfrist nicht termingerecht möglich erscheint,

14.1.3 wenn der AN eigenmächtig die Leistung nicht zum vereinbarten Termin beginnt,

14.1.4 wenn der AN ohne Zustimmung des AG die Leistungserbringung unterbricht und binnen zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung nicht beginnt oder fortsetzt,

14.1.5 wenn der AN in Terminverzug gerät, sodass die vorgesehenen Leistungstermine um mehr als drei Monate überschritten werden,

14.1.6 wenn der AN gegen anerkannte Regeln der Technik, gegen behördliche Vorschriften oder gegen Bedingungen des Vertrages verstößt, sodass eine ordnungsgemäße Leistungserbringung gefährdet erscheint,

14.1.7 wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder wenn der AN infolge Mangel an Arbeitskräften oder Materialien nicht mehr die Gewähr bietet, den Auftrag ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllen zu können.

14.2 Ist der AG vom Vertrag zurückgetreten, hat der AN, falls nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, nur Recht auf Vergütung vertragsgemäß erbrachter oder für den AG sonst verwendbarer Leistungen, nicht jedoch von nicht erbrachten Leistungen, geschweige denn des entgangenen Gewinns.

14.3 Bei Rücktritt aufgrund der Punkte 14.1.2 und 14.1.3 steht dem AN keine wie immer geartete Vergütung zu und er ist verpflichtet, dem AG allen Schaden aus der Verzögerung oder Verteuerung des Bauvorhabens im Umfang der vollen Genugtuung zu ersetzen.

14.4 Bei Rücktritt aufgrund der Punkte 14.1.1; 14.1.4 bis 14.1.7 werden alle zur Besicherung der Leistungserbringung gegebenen Sicherheiten und Bankgarantien unverzüglich zur Zahlung oder Einlösung fällig und verfällt der 10-%ige Deckungsrücklass zugunsten des AG. Der AG ist berechtigt, die einbehaltenen oder ihm zugekommenen Sicherheitsbeiträge unverzüglich zur Fortsetzung des Baues zu verwenden und gelten diese Beträge als Mindestabgeltung des AG hinsichtlich des durch den Rücktritt entstandenen Schadens, jedoch selbstverständlich unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche.

Allgemeine Angebots- und Vertragsbestimmungen

- 14.5 Darüber hinaus haftet der AN für alle dem AG aus oder im Zusammenhang mit dem Rücktritt entstehenden Schäden, insbesondere dafür, dass die Arbeiten teurer oder mit zeitlicher Verzögerung neuerlich vergeben werden müssen.
- 14.6 Die Kompensation von Forderungen an den AG mit Forderungen des AG aus Verpflichtungen des AN oder aus dem Verfall des Deckungsrücklasses ist ebenso wie jegliche Aufrechnung seitens des AN ausgeschlossen. Für die Bewertung der bis zum Zeitpunkt des Rücktritts vom AN erbrachten Leistungen gilt ohne weiteres und unwiderruflich jener Betrag als Wert vereinbart, der sich als Differenz aus der letztgültigen Auftragssumme abzüglich aller dabei vereinbarten Nachlässe (Skonti, etc.) und der vom AG für die Fertigstellung des Bauvorhabens effektiv aufzuwendenden Kosten zuzüglich des Wertes allfälliger Ausstattungs- und Qualitätsminderungen, errechnet. Als Höchstbeitrag gilt jedoch jedenfalls derjenige Betrag inklusive USt. als vereinbart, der vom AG am letzten vor dem Rücktritt laut Zahlungsplan gelegenen Fälligkeitstermin, an dem die im Bauzeitplan beschriebene Leistung vom AN vollständig erbracht wurde, zu bezahlen war.
- 14.7 Der AG ist nicht verpflichtet, eine Ausschreibung für die Ersatzvornahme durchzuführen. Es liegt im Ermessen des AG, die Ersatzvornahme zu Pauschal-, zu Einheitspreisen oder als Stundenlohnarbeiten zu vergeben.
- 14.8 Für den Fall, dass der AN Planunterlagen (z.B. Baustelleneinrichtungs-, Termin-, Werks- oder Montagepläne etc.) trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht termingerecht vorlegt, ist der AG berechtigt, diese auf Kosten des AN von dritter Seite erstellen zu lassen. Für diesen Fall wird zusätzlich zu Punkt 11.1.9 eine Vertragsstrafe von 1,5 % der Gesamtauftragssumme (Hauptauftrag und Zusatzaufträge) vereinbart.

15. ÜBERNAHME, GEFAHRENTRAGUNG, HAFTUNG

15.1 ÜBERNAHME

- 15.1.1 Alle Leistungen werden erst nach Fertigstellung der vertraglichen Gesamtleistung übernommen und gehen erst dann in die Gewahrsame und Obsorge des AG über. Zahlungen ersetzen nicht die Übernahme der Leistungen.
- 15.1.2 Auf Verlangen des AG ist die Übernahme von Teilen der Gesamtleistung durchzuführen.
- 15.1.3 Die vertragsgemäße Fertigstellung des gesamten Auftragsumfanges ist der örtlichen Bauaufsicht schriftlich anzuzeigen und ist vorher seitens des AN eine Güte- und Funktionsprüfung sowie ein Probetrieb gemäß den einschlägigen Bestimmungen der ÖNORM B 2110 im Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht und dem AG durchzuführen. Erst danach kann schriftlich um Übernahme beim AG angesucht werden.
- 15.1.4 Sämtliche Leistungen gelten erst nach förmlicher Übernahme durch den AG und die örtliche Bauaufsicht als übernommen.
- 15.1.5 Der AN muss die für die förmliche Übernahme benötigten Geräte, Stoffe, Arbeitskräfte, Beleuchtung und dergleichen ohne gesonderte Vergütung beistellen.
- 15.1.6 Der AN ist verpflichtet, auf seine Kosten die vorgeschriebenen oder vereinbarten Abnahmen seitens der zuständigen Behörden, des Technischen Überwachungsvereines oder sonstiger Überwachungsorgane zeitgerecht einzuholen. Allfällige Auflagen sind genauestens zu beachten.

Allgemeine Angebots- und Vertragsbestimmungen

- 15.1.7 Spätestens eine Woche vor Übernahme der Leistungen hat der AN dem AG alle Bestandsunterlagen, insbesondere Bestandspläne, Bedienungsanleitungen, Wartungsvorschriften, Bescheide, Befunde, Softwaredokumentation und ähnliches digital und als Hardcopy in 3-facher Ausfertigung (Bestandspläne färbig) zu übergeben. Die vereinbarten Reserveteile sind auch zu diesem Zeitpunkt zu übergeben. Eine gesonderte Vergütung der erwähnten Unterlagen erfolgt nicht.
- 15.1.8 Die Übernahme der geleisteten Arbeit wird durch eine Benützung oder Inbetriebnahme des Objektes nicht ersetzt. Die Übernahme ist vielmehr erst erfolgt, wenn der AG und die örtliche Bauaufsicht die Übernahme schriftlich bescheinigt haben.
- 15.1.9 Der Zeitpunkt der Übernahme wird vom AG oder von der örtlichen Bauaufsicht bestimmt. Erscheint der AN trotz zeitgerechter Verständigung nicht zur Abnahme, kann diese auch ohne ihn vorgenommen werden. In diesem Fall wird eine Ausfertigung der Niederschrift dem AN übersandt. Das Ergebnis der Abnahme wird im Abnahmeprotokoll festgehalten.
- 15.1.10 Bei Vorliegen wesentlicher Mängel wird die Abnahme auf einen festzusetzenden Zeitpunkt verschoben. Die Mängel sind bis zu diesem Zeitpunkt zu beheben. Die hierzu erforderliche Zeit gilt als Überschreitung des Fertigstellungstermins. Sollte die Mängelbehebung bis zum festgesetzten Zeitpunkt nicht erfolgen, ist der AG oder die örtliche Bauaufsicht berechtigt, die Mängelbehebung durch Dritte auf Kosten des AN durchführen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß, wenn der AN die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag oder üblicherweise zu erfolgen hat, dem AG nicht übergeben hat. Bei einer Ersatzvornahme besteht keine Bindung an die Preise des AN.
- 15.1.11 Den Gebrauch nicht beeinträchtigende und behebbare Mängel werden im Abnahmeprotokoll festgehalten. Der AG räumt eine entsprechende Frist für deren Behebung ein.
- 15.1.12 Ist die Behebung der Mängel nach Lage der Dinge unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordern, so behält sich der AG eine Verminderung der Vergütung (Qualitätsabstrich) oder die Ablehnung der Übernahme vor. Letzterenfalls ist der AG ohne Nachfrist zum Rücktritt berechtigt.
- 15.1.13 Ist ein Mangel an einer Leistung des AN auf eine besondere Anweisung des AG oder der örtlichen Bauaufsicht, auf bauseits beigestellte Werkstoffe oder auf die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers zurückzuführen, so ist der AN von der Gewährleistung für diese Mängel nicht enthoben, es sei denn, dass er seine Bedenken über zu befürchtende Mängel vor Inangriffnahme der Arbeiten dem AG schriftlich mitgeteilt und der AG dennoch schriftlich auf der Umsetzung bestanden hat. Die Feststellung von Mängeln obliegt sowohl dem AN als auch dem AG. Beide haben sich umgehend zu verständigen. Der AN hat den AG von der Mängelbehebung umgehend zu verständigen.
- 15.1.14 Die Gewährleistungsfrist beginnt ab dem Gesamtfertigstellungstermin oder ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen mangelfreien Übernahme vom AN durch den AG oder ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Übernahme des letzten veräußerten Objekts des Bauvorhabens an den diesbezüglichen Erwerber, wobei stets der letzte der vorgenannten Zeitpunkte für den Beginn der Frist maßgeblich ist.
- 15.1.15 Wird keine formelle Abnahme vom AG gewünscht, wird dies im Werkvertrag festgehalten. Die Gewährleistungsfrist beginnt in diesem Falle mit dem Datum des Schlussrechnungsprüfungsvermerks.
- 15.1.16 Sollte im Werkvertrag keine gesonderte Vereinbarung getroffen werden, so beträgt die Gewährleistungsfrist 42 Monate, für Isolierungen von Dächern 10 Jahre.

Allgemeine Angebots- und Vertragsbestimmungen

15.1.17 Die Übernahme setzt jedenfalls die anstandslose Erlangung der behördlichen Benützungs- und Betriebsanlagenbewilligung voraus.

15.2 GEFAHRENTRAGUNG UND HAFTUNG

Hinsichtlich der Haftung für das Bauwerk und für die damit zusammenhängenden vertraglichen Leistungen gelten, unbeschadet der in anderen Abschnitten getroffenen Sonderregelungen, nachstehende Bestimmungen:

Bis zur Übernahme der Leistung trägt der AN in der Regel alle Gefahren. Hierunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für Baustoffe und sonstige für das Bauwerk bestimmte Gegenstände, die der AN vom AG übernommen hat.

16. BESONDERE GEWÄHRLEISTUNG

16.1 UMFANG

Der AN sichert zu, dass seine Leistungen die im Vertrag ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere für die Einhaltung der vertraglichen Leistungsdaten, für die fehlerfreie, sach- und fachgerechte Ausführung der Anlage, für die zugesagte oder voraussetzbare Güte und Zweckmäßigkeit der gelieferten und eingebauten Materialien sowie deren richtige Verwendung und Funktion und für die Übereinstimmung der Anlage mit der Planung und den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften. Der AN sagt die Mangelfreiheit seiner Leistung sowie seine Ersatzpflicht für den aus allen vom Gewährleistungsanspruch umfassten Mängeln entstehenden Folgeschaden - auch ohne Verschulden - ausdrücklich zu. Der Gewährleistungsanspruch umfasst alle Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist laut Werkvertrag hervorkommen oder entstehen sowie den entsprechenden Verwendungserfolg oder - infolge Ausbleibens desselben - den Ersatz der dem AG entstehenden Nachteile.

Bei Leistungen nach Muster gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert.

16.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt gemäß Punkt 15.1.14 zu laufen.

16.3 Die Prüfung oder Genehmigung der vom AN zu beschaffenden Unterlagen und Proben durch den AG sowie die Überwachung der Leistungen durch den AG schränken die Gewährleistungsverpflichtung des AN nicht ein und begründen keine Verpflichtungen des AG.

16.4 Zur Sicherstellung für die während der Gewährleistungszeit dem AN obliegenden Gewährleistungsverpflichtungen wird vom AG ein Haftrücklass einbehalten. Die Höhe des Haftrücklasses wird im Werkvertrag festgehalten. Sollte die Höhe im Werkvertrag nicht festgelegt sein, so beträgt der Haftrücklass 5 % der Schlussrechnungssumme (inklusive USt.).

16.5 Stellen sich während der Gewährleistungszeit Schäden oder Mängel ein, so sind diese nach Aufforderung durch den AG innerhalb der gesetzten Frist (wenn nicht anders vereinbart 10 Arbeitstage) unentgeltlich zu beheben. Kommt der AN dieser Aufforderung nicht fristgerecht und vollständig nach, ist der AG berechtigt, die Mängel zu Lasten des AN und auf dessen Kosten von Dritten beheben zu lassen.

16.6 Ist die Behebung des Mangels für die Weiterführung des Betriebes des AG dringend notwendig oder liegt Gefahr in Verzug vor und ist eine sofortige Behebung durch den AN nicht möglich, hat der AG das Recht, den Mangel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. Der AN ist hiervon unverzüglich zu verständigen. Der AN hat die für die Behebung des Mangels erforderlichen Kosten zu ersetzen.

Allgemeine Angebots- und Vertragsbestimmungen

- 16.7 Die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche aus Mängeln, die innerhalb der Gewährleistungsfrist hervorgekommen oder entstanden sind, endet ein Jahr nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 16.8 Wenn vor Ablauf der Gewährleistungszeit Gewährleistungsansprüche wegen hervorkommender Mängel gestellt werden, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit Behebung dieser Mängel neu zu laufen.
- 16.9 Werden durch die Mängelbehebung Schäden an Leistungen anderer Firmen, an der Einrichtung und dergleichen verursacht, sind diese ebenfalls im Rahmen der Gewährleistung und Haftung vom AN zu beheben oder auf seine Kosten beheben zu lassen. In jedem Falle sind Gewährleistungsarbeiten unter größter Rücksichtnahme auf Objekte und Betrieb durchzuführen. Für eventuelle Abdeckungen, Schutzmaßnahmen und Reinigung hat der AN zu sorgen.
- 16.10 Sollten bei Auftreten eines Mangels, dieser (nach pflichtgemäßem Ermessen des AG) in die Verantwortungsbereiche mehrerer AN des Bauprojektes fallen und sollte es demnach zweifelhaft sein, welcher AN für den Mangel verantwortlich ist, so haften diese mehreren AN bis zur vollständigen Behebung des Mangels solidarisch.
- 16.11 Behauptet der AN, dass die aufgetretenen Mängel nicht von ihm zu vertreten sind, so trifft ihn hierfür die Beweispflicht. Unabhängig von der Frage, wer letztendlich zur Kostentragung heranzuziehen ist, ist der AN verpflichtet, die notwendige Mängelbeseitigung innerhalb der vorbeschriebenen Fristen durchzuführen.
- 16.12 Leistungen des AG in Zusammenhang mit Mängelbehebung im Laufe der Gewährleistungsfrist sind vom AN zu bezahlen. Die hierfür anfallenden Kosten (gemäß entsprechender Gebührenordnung sowie Nebenkosten und Spesen) werden vom AG dem AN zugeteilt, in Rechnung gestellt und eingefordert.
- 16.13 Der AN hat auch jene Kosten zu ersetzen, die für die Feststellung und Behebung eines Mangels anfallen (z.B. Leistungen anderer AN und von Sachverständigen, Planungsänderungen, Sanierung von Bauteilen, zusätzliche Überwachungstätigkeit durch die örtliche Bauaufsicht und den Prüfenieur).
- 16.14 Der AN hat die Forderungen aus den Punkten 16.12 und 16.13 binnen zwei Wochen zu begleichen. Zudem ist der AG berechtigt, die in Rechnung gestellten Forderungen aus dem einbehaltenen Betrag für den Haftrücklass abzudecken.
- 17. RECHTSÜBERGANG, ZESSIONEN, GELTUNG**
- 17.1 Die Rechte und Pflichten aus diesem Bauauftrag sind auf Seiten des AN nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG übertragbar.
- 17.2 Zessionen insbesondere von Geldforderungen des AN gegenüber dem AG sind ebenfalls nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG wirksam.
- 17.3 Ist eine Bestimmung unwirksam, so berührt das die übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht. Kann sich eine Vertragspartei aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Bestimmung berufen, so gilt das auch für die andere Vertragspartei.

Allgemeine Angebots- und Vertragsbestimmungen

18. SCHLUSSFESTSTELLUNG

18.1 ZEITPUNKT DER VORNAHME

18.1.1 Die Schlussfeststellung ist vom AN mindestens zwei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich beim AG zu beantragen.

18.1.2 Sollte die Schlussfeststellung wegen besonderer Umstände nicht rechtzeitig möglich sein, ist sie ehestens nach deren Wegfall vorzunehmen. Sofern die Verzögerung auf Seite des AN liegt, wird der Lauf der Gewährleistungsfrist um die Dauer der Behinderung verlängert. Gleiches gilt bei Nichtbeantragung.

18.2 NIEDERSCHRIFT

Das Ergebnis der Schlussfeststellung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Vertragspartnern zu unterfertigen ist. In der Niederschrift ist die ordnungsgemäße Ausführung festzustellen oder es sind jene Mängel aufzunehmen, die vom AN noch zu beheben sind.

18.3 ENDE DER HAFTUNGSPFLICHT

Werden bei der Schlussfeststellung keine Mängel festgestellt, wird der AN mit Ablauf der Gewährleistungsfrist von der Haftung aus dem Titel der Gewährleistungsfrist frei. Die Sicherstellung wird zurückgestellt. Sind Mängel zu beheben, die sich nur auf Teile der Leistung beziehen, so hat der AG nur Anspruch auf Sicherstellung im Ausmaß der voraussichtlichen Behebungskosten.

19. SCHADENERSATZ

19.1 Für den Fall, dass der AN seine vertraglichen Pflichten verletzt, hat der AG zusätzlich zur Pönale Anspruch auf Schadenersatz, der – in Abänderung der Ö-Norm B 2110 – immer auch den entgangenen Gewinn mitumfasst. Ausdrücklich wird Punkt 12.3.1 Abs. 2 der Ö-Norm B 2110 ausgeschlossen.

20. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND

Auf das gegenständliche Vertragsverhältnis findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss jener (Kollisions-)Normen, die auf ein anderes Recht verweisen, Anwendung. Zudem ist gemäß § 104 JN für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertragsverhältnis, und zwar auch nach seiner Beendigung, einschließlich von Streitigkeiten über sein Bestehen oder Nichtbestehen, das für 1010 Wien in Handelssachen zuständige Gericht ausschließlich zuständig.